



Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	2019		2020		und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf
	EUR	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge	erhöht um	vermindert um	
Ergebnisplan					
Erträge	111.439.547	120.843.069	2.055.036	0	122.898.105
Aufwendungen	120.856.549	120.605.141	2.000.000	0	122.605.141
Finanzplan					
aus laufender Verwaltungstätigkeit					
Einzahlungen	105.761.094	115.079.723	1.255.036		116.334.759
Auszahlungen	108.897.026	109.246.957	1.800.000		111.046.957
aus Investitionstätigkeit					
Einzahlungen	9.057.537	7.820.378	150.000	0	7.970.378
Auszahlungen	29.521.902	24.196.052	13.020.000	0	37.216.052
aus Finanzierungstätigkeit					
Einzahlungen	22.173.565	17.658.874	12.870.000	0	30.528.874
Auszahlungen	5.621.803	6.161.751	0	0	6.161.751



Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren **Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, bleibt für

2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsatzung in
2020 von 17.658.874 EUR um 12.870.000 EUR erhöht und damit auf **30.528.874 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt für

2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsatzung in
2020 von 32.196.500 EUR um 3.700.000 EUR erhöht und damit auf **35.896.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird nicht geändert.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen zum **Haushaltssicherungskonzept** werden nicht geändert.



Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

§ 8

Die Regelungen zu den Wertgrenzen werden nicht geändert.

§ 9

Die Bewirtschaftungsregelungen werden nicht geändert.

§ 10

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom2020 angezeigt worden.

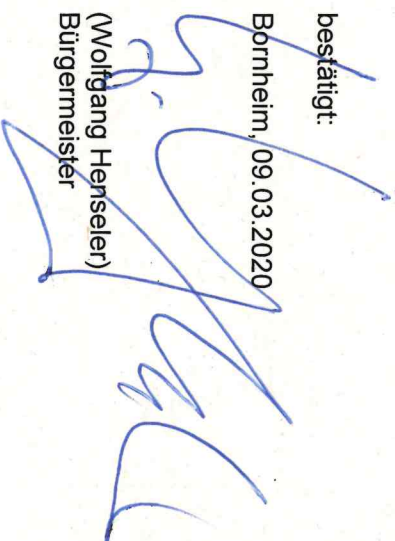
aufgestellt:

Bornheim, 09.03.2020


(Ralf Cugaly)
Stadtkämmerer

bestätigt:

Bornheim, 09.03.2020


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister